

sischen Verwaltungskostengesetzes im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Für Amtshandlungen, die sowohl von den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden als auch von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren erbracht werden können und die unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, werden von der katholischen und evangelischen Kirche sowie den jüdischen Gemeinden, deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Bistümern keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenbefreiung nach Nr. 1 gilt nicht für Amtshandlungen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
3. Die Gebührenbefreiung nach Nr. 1 wird gewährt, wenn die Berechtigten bestätigen, dass die Amtshandlung den in Nr. 1 genannten Zwecken dient. Sofern darüber Zweifel bestehen, bitte ich mir auf dem Dienstweg zu berichten.

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 2017

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII 5 – 3300 – 569 # 10  
– Gült.-Verz. 3635 –

*StAnz. 40/2017 S. 952*

777

**Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	142
1.1.2	Zweifamilienhaus	139
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	144
1.2.2	Wohnheime	170
<b>2.</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken</b>	142
<b>3.</b>	<b>Schulen</b>	184
<b>4.</b>	<b>Kindergärten</b>	191

	Gebäudeart	Euro
<b>5.</b>	<b>Hotels, Gaststätten, Pensionen</b>	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	158
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	168
<b>6.</b>	<b>Anstaltsgebäude</b>	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	164
<b>7.</b>	<b>Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos</b>	140
<b>8.</b>	<b>Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen</b>	142
<b>9.</b>	<b>Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen</b>	84
<b>10.</b>	<b>Hallenbäder</b>	184
<b>11.</b>	<b>Geschäftshäuser, Läden</b>	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	113
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	91
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	119
<b>12.</b>	<b>Garagen</b>	
12.1	Kleingaragen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	65
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	140
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	141
<b>13.</b>	<b>Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen</b>	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	121
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m <sup>3</sup> bis 7500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	97
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	62
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	108
<b>14.</b>	<b>Sonstige gewerbliche Bauten</b>	104
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
<b>16.</b>	<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>	133

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 3. Oktober 2017. Die Bekanntmachung vom 2. September 2016 (StAnz. S. 1004), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. September 2017

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII 3-1 – 064-a-04-01

*StAnz. 40/2017 S. 953*